

Loipen
pflegen wir
für Sie
auch !



Sie haben Fragen? –
Wir helfen gerne weiter:

Telefonzentrale städt. Bauhof: 08321 615 511
Bauhofleiter Winfried Geisteier: 08321 615 512

Städtischer Bauhof Sonthofen
Obere Mühle 10
87527 Sonthofen
Fax 08321 615 540
www.stadt-sonthofen.de

Beratung:
Mo bis Do 7 - 12 und 13 bis 16.30 Uhr
Fr 7 bis 12 Uhr



*Der Winter kommt –
sind Sie bereit?*

Die wichtigsten Fragen und Antworten
zu Ihren Winterdienst-Pflichten

Loipenpflege-Infotelefon

Mo bis Fr 8 bis 17 Uhr
Tourist-Info Sonthofen
Tel. 08321 615 291





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die kalte Jahreszeit mit ihren schön verschneiten Bergen bietet einerseits gern genutzte Möglichkeiten zum Wintersport oder lädt zu ausgedehnten Spaziergängen in der schneeglitzernden Landschaft des Oberallgäus ein.

Für viele von Ihnen heißt es aber auch, früher aufzustehen und Autos vom frisch gefallenen Schnee zu befreien oder vereiste Autoscheiben frei zu kratzen. Zu den Pflichten gehört auch, die anliegenden Gehwege zu räumen und zu streuen.

Welches Streumittel darf ich verwenden? Was hat es mit der Verkehrssicherungspflicht auf sich?

Antworten und wichtige Informationen dazu kann Ihnen dieses Informationsblatt geben.

Ich wünsche Ihnen einen schönen und vor allem unfallfreien Winter!

Ihr

Christian Wilhelm
1. Bürgermeister



Für den Winterdienst auf sämtlichen Geh- und unbefestigten Wegen entlang privater Grundstücke sind die Grund- und Hauseigentümer zuständig und nicht die Stadt Sonthofen. Grundsätzlich sind alle Grundstückseigentümer bzw. Geschäftsinhaber zum Winterdienst verpflichtet, wenn ihr Grundstück an eine öffentliche Straße angrenzt.

1 Zuerst Schnee räumen ...

2 ... dann streuen – Streumittel auf einer Schneedecke sind in ihrer Wirkung stark eingeschränkt.



Der Winterdienst ist nur für den üblichen Tagesverkehr verpflichtend. Das heißt, es muss ab 7 Uhr bis abends um 20 Uhr geräumt und gestreut werden. Auch an den Wochenenden besteht eine uneingeschränkte Räum- und Streupflicht. Diese beginnt lediglich sonn- und feiertags etwas später ab 8 Uhr.

Die Winterdienstpflicht umfasst auch die Beobachtung und Kontrolle der Flächen während des Tages. Fällt neuer Schnee oder bildet sich erneut Glatteis, muss möglichst umgehend nachgeräumt und/oder nachgestreut werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verkehr oder die Räumfahrzeuge einen Gehweg oder Überweg wieder mit Schnee zudecken.

Es gibt grundsätzlich keine Ausnahmen von der Winterdienstpflicht. Wer dieser aus körperlichen oder beruflichen Gründen nicht nachkommen kann, muss dafür sorgen, dass sie für ihn von der Familie, Nachbarn oder beauftragten Firmen wahrgenommen wird. Das gilt auch für Abwesenheit wie z.B. bei Urlaub. Denken Sie bitte vorher daran, dies zu regeln.

Bei Gefahr von Dachlawinen muss ggf. auch das Dach geräumt werden.

Auf Gehwegen ist ein mindestens ein Meter breiter Streifen zu räumen und zu streuen. An Straßen, an denen es keinen Gehweg bzw. Bordstein gibt, muss

ein etwa ein Meter breiter Streifen am Rand der Fahrbahn geräumt und gestreut werden. Die Verpflichtung trifft die jeweiligen Anlieger. Der Schnee ist auf der Straßenseite des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand aufzuhäufen.



Als Streumittel sind vor allem Splitt, Sand, Granulat oder ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Salz darf nur bei Blitzeis verwendet werden oder wenn die Glätte aufgrund der Witterungsbedingungen nicht anders zu beseitigen ist.

Beim Streuen gilt der Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Die Streugutbehälter im Stadtgebiet sind für die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs aufgestellt. Bürgerinnen und Bürger können dort Streumaterial in geringen Mengen entnehmen. Ein Anspruch darauf, z.B. bei leeren Streugutbehältern, besteht nicht.

Wohin mit der weißen Pracht? Der Schnee von Privatgrundstücken wie Zufahrten, Parkplätzen oder Garagenhöfen ist auf dem eigenen Grundstück, auf Rasenflächen oder Vorgärten zu deponieren.

Der geräumte Schnee bzw. Eisreste von Gehwegen oder Einfahrten sind neben den Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Kippt oder fräßt man den Schnee direkt in den Bereich des fließenden Verkehrs, ist dies sogar eine Straftat (§ 315b StGB – gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr).

Nach dem Wassergesetz ist es verboten, Schnee in oberirdische Gewässer einzubringen. Aus gutem Grund: der verdichtete Schnee engt das Gewässerbett ein, so dass das Wasser schlecht abfließt und bei Tauwetter über die Ufer treten kann. Beim langsamen Abschmelzen entziehen die Schneemassen dem Gewässer Wärme, was neben verstärkter Eisbildung zur Gefahr für die im Bach lebende Fauna – besonders Fische – führen kann. Zudem enthält der Räumschnee häufig Reste an Streusalz (Natrium-, Magnesium- oder Calciumchlorid), Abrieb, Öl und Ruß aus dem Straßenverkehr oder Abfälle wie Zigarettensammel oder Kaugummi.